

SOZIALGERICHT BREMEN

S 6 AS 64/14



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagter,

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. November 2016, an der teilgenommen haben:
Richter Loeber als Vorsitzender
sowie die ehrenamtliche Richterin M. und die ehrenamtliche Richterin L.
für Recht erkannt:

- I. **Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 07.11.2013 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 23.11.2013 und vom 01.04.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.2013 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum 01.12.2013 bis 26.01.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 zu bewilligen und auszuzahlen, beschränkt jedoch auf den Betrag, der sich aus der Addition der Regelbedarfe zweier erwachsener SGB II-Leistungsbezieher in Partnerschaften ergibt.**

- II. **Die Berufung wird zugelassen.**

- III. **Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zur Hälfte zu erstatten.**

TATBESTAND

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten zur Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1.

Der am 01.01.1984 geborene Kläger stand beim Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Seit dem 01.06.2012 lebte er zusammen mit seinem Bruder, Herrn X. , in einer Wohngemeinschaft in der E. Straße. Die für die Wohnung zu entrichtende Grundmiete belief sich auf monatlich 420,00 €. Hinzu kamen Vorauszahlungen für Betriebskosten in Höhe von monatlich 80,00 € sowie Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser in Höhe von monatlich 80,00 €, insgesamt mithin monatlich 580,00 €.

Mit Schreiben vom 15.08.2013 teilte der Kläger unter Überreichung einer Eheurkunde des Standesamtes Bremen-Mitte mit, dass er am 05.08.2013 die am 01.01.1976 geborene türkische Staatsangehörige G. B. geheiratet habe. Er überreichte ferner eine Meldebestätigung, wonach seine Ehefrau bei ihm am 05.08.2013 eingezogen sei.

Am 19.08.2013 überreichte der Kläger die ausgefüllte Veränderungsmitteilung.

Mit Schreiben vom 09.09.2013 forderte der Beklagte den Kläger zur Vorlage der Anlage VM auf.

Mit Schreiben vom 19.09.2013 forderte der Beklagte die Vorlage weiterer Unterlagen vom Kläger.

Auf den Weiterbewilligungsantrag des Klägers vom 13.09.2013 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 20.09.2013 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von monatlich 592,00 € für den Zeitraum 01.11.2013 bis 30.04.2014.

Auf das Mitwirkungsschreiben des Beklagten vom 14.10.2013 teilte der Kläger mit Schreiben vom 22.10.2013) mit, dass ein Aufenthaltstitel für seine Ehefrau beantragt, jedoch noch nicht erteilt worden sei.

Am 07.11.2013 erließ der Beklagte einen Änderungsbescheid und bewilligte dem Kläger für den Zeitraum 01.12.2013 bis 30.04.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von monatlich 458,32 €. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus einem Regelbedarf i.H.v. 345,00 € abzgl. 80,00 € Erwerbseinkommen sowie Bedarfen für Unterkunft und Heizung i.H.v. 193,32 €

Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Ehefrau des Klägers habe zurzeit noch keinen gültigen Aufenthaltstitel. Somit habe sie auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dem Kläger werde deswegen lediglich die halbe Miete gewährt.

Mit Datum vom 23.11.2013 erließ der Beklagte einen weiteren Änderungsbescheid und bewilligte für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.04.2014 monatliche Leistungen i.H.v. 466,32 €. Grund für den Änderungsbescheid war die Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2014. Der Beklagte nahm weiterhin den Regelbedarf für erwachsene Leistungsbezieher in Partnerschaften an.

Der Kläger legte durch seinen Prozessbevollmächtigten am 26.11.2013 Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 07.11.2013 ein.

Die Kosten der Unterkunft seien in voller Höhe zu übernehmen, da die Ehefrau des Widerspruchsführers für Oktober und November 2013 keine Leistungen für Kosten der Unterkunft erhalten. Ab Dezember 2013 erhalte sie 1/3 der gesamten Kosten der Unterkunft. Sofern dem Kläger nur die halbe Miete vom Jobcenter erstattet werde, entstehe eine offenkundige Unterdeckung des Bedarfes.

Der Bescheid sei außerdem insofern rechtsfehlerhaft, als dass dem Kläger lediglich der Regelbedarf für Personen in Partnerschaften zuerkannt worden sei. Bei so genannten gemischten Bedarfsgemeinschaften aus SGB II-Leistungsempfängern und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sei dies aber rechtswidrig, da die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II hierdurch, aufgrund der niedrigeren Leistungen nach § 3 AsylbLG, mittelbar benachteiligt würden. Dem Kläger stehe daher eine Leistungsbewilligung unter Berücksichtigung des Regelbedarfs für Alleinstehende zu.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.2013 als unbegründet zurück. Die Annahme des Regelbedarfs für volljährige Partner nach § 20 Abs. 4 SGB II sei zutreffend. Auch die Kosten der Unterkunft seien zutreffend berechnet, da die Wohnung auch noch von Herrn X. bewohnt werde.

Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten am 11.01.2014 Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben.

Er trägt vor, die Leistungssätze nach dem AsylbLG seien auch nach der letzten Gesetzesänderung und der damit verbundenen Erhöhung um ca. 40,00 € geringer, als die nach dem SGB II, so dass eine Benachteiligung entstehe. Durch den Regelbedarf für Partner sei daher das menschenwürdige Existenzminimum nicht gesichert. Soweit bei einer Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 eine Besserstellung des Klägers gegenüber anderen Leistungsbeziehern gegeben sei, die mit Beziehern von SGB II-Leistungen in Partnerschaft lebten, sei er mit einer Beschränkung auf die maximal einer Bedarfsgemeinschaft aus SGB II-Empfängern zustehenden Sätze einverstanden.

Die Ehefrau des Klägers habe keine Sachleistungen im Rahmen des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Für Oktober und November 2013 habe sie auch keine Kosten der Unterkunft erhalten. Ab Dezember 2013 habe sie 1/3 der gesamten Kosten der Unterkunft erhalten. Es treffe allerdings zu, dass der Bruder des Klägers, Herr X, mit dem Kläger und seiner Ehefrau in Wohngemeinschaft wohnt. Das Begehren auf Bewilligung höherer Kosten der Unterkunft und Heizung werde daher nicht weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 07.11.2013 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 23.11.2013 und vom 01.04.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.2013 zu verpflichten, dem Kläger für den Zeitraum 01.12.2013 bis 26.01.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 zu bewilligen und auszuzahlen, beschränkt jedoch auf den Betrag, der sich aus der Addition der Regelbedarfe zweier erwachsener Leistungsbezieher in Partnerschaften ergibt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt der Beklagte im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Am 01.04.2014 erließ der Beklagte einen weiteren Änderungsbescheid und bewilligte dem Kläger für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.04.2014 und seiner Ehefrau für den Zeitraum 27.01.2014 bis 30.04.2014 endgültig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Für den Monat Januar 2014 bewilligte er Leistungen i.H.v. 550,94 €. Für den Zeitraum 01.02.2014 bis 31.03.2014 bewilligte er monatlich 1012,66 €. Für den Monat April 2014 bewilligte er 977,36 €. Zur Begründung führte er aus, ab dem 27.01.2014 habe die Ehefrau des Klägers Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Am 22.04.2014 erließ der Beklagte einen Änderungsbescheid und bewilligte dem Kläger für den Monat November 2013 endgültige Leistungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (so genannte unechte Leistungsklage) statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Streitgegenstand des vorliegenden Klageverfahrens ist der Änderungsbescheid des Beklagten vom 07.11.2013, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 23.11.2013 und vom 01.04.2014, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.2013.

Der Änderungsbescheid vom 23.11.2013 ist nach § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Änderungsbescheid vom 07.11.2013 geworden. Der Änderungsbescheid vom 01.04.2014 wurde nach § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens, weil er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Änderungsbescheid vom 07.11.2013 ersetzte.

Streitgegenständlicher Zeitraum war zunächst der 01.12.2013 bis zum 30.04.2014, als Bewilligungszeitraum des ursprünglich angefochtenen Änderungsbescheides vom 07.11.2013. Nachdem der Beklagte mit Änderungsbescheid vom 01.04.2014 die Ehefrau des Klägers in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen und ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab dem 27.01.2014 bewilligt hatte, beschränkte sich der streitgegenständliche Zeitraum nunmehr noch auf den 01.12.2013 bis zum 26.01.2014.

Die Klage ist begründet, weil die streitgegenständlichen Bescheide des Beklagten rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen. Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1, nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II in entsprechender Anwendung. Die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Annahme der Regelbedarfsstufe 2, gemäß § 20 Abs. 4 SGB II in entsprechender Anwendung, ist rechtswidrig und führt zu einer Rechtsverletzung des Klägers, da es zu einer Bedarfsunterdeckung kommt.

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, als Regelbedarf monatlich 364 € anerkannt.

Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist gemäß § 20 Abs. 4 SGB II als Regelbedarf für jede dieser Person ein Betrag in Höhe von monatlich 328 € anzuerkennen.

Die Regelbedarfe nach den Abs. 2 bis 4 werden gemäß § 28 Abs. 5 SGB II jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches i.V.m. der Verordnung nach § 40 S. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Für den Kläger, der als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II im streitgegenständlichen Zeitraum mit seiner Ehefrau, als Bezieherin von Leistungen nach dem AsylbLG, in einer so genannten gemischten Bedarfsgemeinschaft gelebt hat, kommt grundsätzlich eine Bewilligung des Regelbedarfs der Stufe 1, in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II sowie nach Stufe 2, in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 4 SGB II in Betracht (vgl. dazu auch Spellbrink/G. FN. in Eicher, 3. Auflage 2013, § 7 SGB II, Rn. 116, m.w.N.).

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 06.10.2011, Az. B 14 AS 171/10 R, hierzu im Hinblick auf den § 20 SGB II in der bis zum 30.06.2006 geltenden Fassung und vor dem Hintergrund der im Jahr 2006 maßgebenden Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG das Folgende entschieden:

„Die Klägerin zu 1... hat einen Anspruch auf Berücksichtigung der vollen Regelleistung in Höhe von seinerzeit 345 € aus der analogen Anwendung des § 20 Abs. 2 SGB II in der bis zum 30.06.2006 gültigen Fassung.

...

§ 20 Abs. 2 SGB II in der maßgeblichen Fassung ist allerdings nicht direkt anzuwenden. Die vorhandene Lücke ist auch nicht durch § 20 Abs. 3 S. 1 SGB II zu schließen. Der Anspruch der Klägerin zu 1 ergibt sich im Ergebnis aus der analogen Anwendung des § 20 Abs. 2 SGB II.

... Einer direkten Anwendung dieser Norm steht ihr Wortlaut entgegen. Die Interpretation des Begriffs „alleinstehend“ in § 20 Abs. 2 SGB II in dem Sinne „ohne Partner mit Leistungsbezug nach dem SGB II“ kommt nicht in Betracht. ... Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft zwischen Partnern wird unabhängig davon bestimmt, ob die einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. ...

Die bestehende Regelungslücke kann entgegen der Ansicht des Beklagten nicht im Wege einer direkten oder analogen Anwendung des § 20 Abs. 3 S. 1 SGB II geschlossen werden mit dem Ergebnis, dass die Klägerin zu 1 nur 90 v.H. der Regelleistung erhalten würde. Dem stehen Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Norm entgegen.

Nach § 20 Abs. 3 S. 1 SGB II in der hier maßgeblichen Fassung beträgt die Regelleistung bei zwei Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils 90 v.H. der Regelleistung nach Abs. 2. ... Die Verwendung des Begriffs „jeweils“ im Zusammenhang mit der Bestimmung der anteiligen Regelleistung von 90 v.H. kann in diesem Zusammenhang nur so verstanden werden, dass beide Partner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beanspruchen können, die rechnerisch bei der Bedarfsermittlung in Höhe von insgesamt 180 v.H. anzusetzen sind.

...

Andere Personengruppen, die ihren Lebensunterhalt ebenfalls nicht aus eigener finanzieller Kraft decken können, stehen z.B. Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG zur Verfügung. Ziel des SGB II ist aber nur die Sicherung des Lebensunterhaltes für nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen. Dementsprechend kann § 20 Abs. 3 S. 1 SGB II grundsätzlich nur Konstellationen erfassen, in denen beide volljährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft dem Leistungssystem des SGB II unterfallen. ... Auf gemischte Bedarfsgemeinschaften, in denen kein Anspruch auf jeweils 90 v.H. der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II besteht, wie dies bei der hier vorliegenden Bedarfsgemeinschaft zwischen einem nach SGB II Leistungsberechtigten und einem Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG der Fall ist, ist dagegen § 20 Abs. 3 S. 1 SGB II nicht anwendbar.

Die genannte Norm ist auch nicht entsprechend heranzuziehen. ...

Nach der Konzeption des SGB II sollen Asylbewerber und ausreisepflichtige geduldete Personen als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Der Gesetzgeber hat mit dem AsylbLG für den betroffenen Personenkreis ein besonderes Sicherungssystem geschaffen, das eigenständige und abschließende Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhalts enthält. ...

Selbst wenn ... die Hilfe nach dem AsylbLG als Geldleistung gewährt wird, führt dies nicht zu einer Vergleichbarkeit der Regelungen des SGB II und des AsylbLG. Dies folgt daraus, dass die Beträge des § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG weder mit noch ohne Taschengeld gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG einen im Vergleich zum SGB II identischen Prozentsatz abbilden. Eine Gleichbehandlung von zwei nach dem SGB II leistungsberechtigten Partnern mit zwei Partnern, von denen einer nach dem AsylbLG anspruchsberechtigt ist, entspricht dem gesetzgeberischen Gesamtkonzept erkennbar nicht.

Im Ergebnis folgt der Anspruch der Klägerin zu 1 auf die Berücksichtigung der vollen Regelleistung aus der analogen Anwendung des § 20 Abs. 2 SGB II, denn die wirtschaftliche Situation des Leistungsberechtigten nach dem SGB II, der mit einem Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG zusammenlebt, ist mit derjenigen eines Leistungsberechtigten vergleichbar, der alleinstehend ist oder dessen Partner jedenfalls nicht in den Genuss der vollen Regelleistung für Erwachsene kommt.

Die Regelleistung ... im Rahmen des Arbeitslosengeldes II bildet das soziokulturelle Existenzminimum der insoweit als Referenzsystem für alle bedarfsorientierten und bedürftigkeitsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistungen fungierenden Sozialhilfe ab (BT-Drucks 15/1516 S 56). Zwar vermeidet das SGB II die Verwendung des Begriffs "Eckregelsatz" als Bezugspunkt, der Sache nach ist § 20 Abs. 2 SGB II aber nichts anderes (...). § 20 Abs. 2 SGB II ist ebenso wie der Eckregelsatz im SGB XII Ausgangspunkt für die Ableitung der Regelleistungen der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bzw. der Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB XII für den Fall, dass diese dem jeweiligen Leistungssystem unterfallen (vgl. Begründung des Entwurfs der Regelsatzverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 12.3.2004, BR-Drucks 206/04 S 6). Von diesem "Eckregelsatz" abgeleitete Prozentsätze rechtfertigen sich in der durch § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II zugrunde gelegten Lebenssituation, in der beide Partner gleichwertige Existenzsicherungsleistungen erhalten. Ist ein Lebenssachverhalt dagegen nicht unter § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II zu subsumieren, ist auf § 20 Abs. 2 SGB II als Grundtatbestand für die Erbringung pauschalierter existenzsichernder Leistungen zu regelleistungsrelevanten Bedarfen i.S. des § 20 Abs. 1 SGB II abzustellen."

Die vorstehenden, von der erkennenden Kammer für zutreffend erachteten Erwägungen des Bundessozialgerichts, sind nach der Überzeugung der Kammer auch auf die im hier streitgegenständlichen Zeitraum 01.12.2013 bis 26.01.2014 geltende Rechtslage übertragbar. § 20 Abs. 3 SGB II, in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung, und § 20 Abs. 4 SGB II, in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung, sind zwar vom Wortlaut her nicht exakt identisch, wohl aber sinngemäß (vgl. dazu auch SG Dortmund, Beschl. v. 05.02.2014, S 32 AS 5467/13 ER). Die Kammer macht sich die Ausführungen des Bundessozialgerichts insofern ausdrücklich zu Eigen.

Zwar ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18.07.2012 die Regelungen in § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 4 Nr. 2 AsylbLG sowie in § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und § 3 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, für mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt hat. Auch hat es den Gesetzgeber zu einer Neuregelung

verpflichtet und außerdem, bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, rückwirkend ab dem 01.01.2011, höhere Grundleistungen nach dem AsylbLG angeordnet (vgl. zu alldem BVerfG, Urt. v. 18.07.2012, 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11).

Die angeordnete gesetzliche Neuregelung erfolgte aber erst zum 01.03.2015. Für den hier streitgegenständlichen Zeitraum 01.12.2013 bis 26.01.2014 war daher im Hinblick auf die Höhe der Leistungen nach dem § 3 AsylbLG weiterhin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzustellen.

Danach war die Grundleistungshöhe nach § 3 AsylbLG jedoch, obgleich höher als die Grundleistungshöhe nach den vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelungen aus § 3 AsylbLG alter Fassung, weiterhin niedriger als der Regelsatz für in Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Partner aus § 20 Abs. 4 SGB II. Dies hat nach der Überzeugung der Kammer zur Folge, dass die vorstehenden Ausführungen des Bundessozialgerichts weiterhin zutreffend sind und auf die bis zum 01.03.2015 geltende Rechtslage weiterhin Anwendung finden. Eine analoge Anwendung von § 20 Abs. 4 SGB II ist weiterhin nicht gerechtfertigt, da bei einer Bewilligung des Regelbedarfes für volljährige Partner für den Kläger, die ihm und seiner Ehefrau zur Verfügung stehenden Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes zusammengerechnet 180 v.H. des für Alleinstehende maßgebenden Regelbedarfes nicht erreichen (So auch SG Dortmund, a.a.O., Rn. 61; SG Berlin, Urt. v. 28.01.2016, S 26 AS 26515/13, Rn. 49f.; SG Duisburg, Urt. v. 27.06.2016, S 49 AS 2974/15).

Der Beklagte hatte dem Kläger für den streitgegenständlichen Monat Dezember 2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 2, in Höhe von 345,00 € bewilligt. Einer Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus zwei volljährigen SGB II-Leistungsbezieher, hätte folglich einen Regelbedarf in Höhe von 690,00 € zur Verfügung gestanden. Der Ehefrau des Klägers wurden vom zuständigen Träger ausweislich der überreichten Bescheide jedoch lediglich 318,00 € zuzüglich Kosten der Unterkunft bewilligt. Damit ergibt sich eine Bedarfsunterdeckung i.H.v. 27,00 €, da der Bedarfsgemeinschaft insgesamt nur 663,00 € zur Verfügung gestanden haben.

Für den streitgegenständlichen Zeitraum 01.01.2014 bis 26.01.2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 2, in Höhe von 353,00 €. Es ergibt sich damit wiederum eine Bedarfsunterdeckung in Höhe von monatlich 27,00 €, da der Regelbedarf für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG ab dem 01.01.2014 monatlich 326,00 € betrug.

Damit standen dem Kläger und seiner Ehefrau im streitgegenständlichen Zeitraum zusammen 180 v.H. des für Alleinstehende maßgebenden Regelbedarfes nicht zur Verfü-

gung. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch der vorstehend dargelegten gesetzgeberischen Intention.

Dem Kläger sind daher für den streitgegenständlichen Zeitraum 01.12.2013 bis 26.01.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 1, gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II in entsprechender Anwendung zu bewilligen, um die andernfalls entstehende Bedarfsunterdeckung auszugleichen und zu vermeiden.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 1, andererseits zu einer Privilegierung von Leistungsbezieher nach dem SGB II, in gemischten Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG, führen kann, sofern dadurch mehr als 180 v.H. des für Alleinstehende maßgebenden Regelbedarfes zur Verfügung stehen würden. Dieses Ergebnis einer faktischen Benachteiligung von SGB II-Leistungsbeziehern in reinen SGB II-Bedarfsgemeinschaften wäre gleichermaßen nicht zu rechtfertigen. Dies führt nach der Überzeugung der Kammer jedoch nicht zu einer Leistungsbewilligung unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 2. Vielmehr ist weiterhin die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden. Es ist jedoch eine Beschränkung der Leistungsbewilligung dahingehend vorzunehmen, dass die dem SGB II-Leistungsbezieher bewilligten Regelbedarfe, addiert mit den dem Leistungsbezieher nach dem AsylbLG bewilligten Bedarfen, nicht mehr als 180 v.H. des für Alleinstehende maßgebenden Regelbedarfes ergeben dürfen. Diese „Deckelung“ ist bei der Leistungsbewilligung durch den Träger der SGB II-Leistungen zu berücksichtigen.

Auch im hier streitgegenständlichen Fall würde die reine Bewilligung des Regelbedarfs für volljährige Alleinstehende für den Kläger zu einer Privilegierung führen, da die Differenz zwischen dem Regelbedarf nach Stufe 1 und dem Regelbedarf nach Stufe 2 die Bedarfsunterdeckung in der Bedarfsgemeinschaft überschreitet. Dementsprechend war im Rahmen des Urteils eine Beschränkung der dem Kläger zu bewilligenden Regelbedarfe dahingehend vorzunehmen, dass diese, addiert mit dem Regelbedarf seiner Ehefrau nach dem AsylbLG, 180 v.H. des für Alleinstehende maßgebenden Regelbedarfes nicht überschreiten bzw. addiert nicht mehr als die Regelbedarfe zweier SGB II-Leistungsbezieher in Partnerschaften ergeben dürfen.

Die Berufung war nach § 144 Abs. 1, 2 Nr. 2 SGG zuzulassen, weil das Urteil vom Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20.03.2015 zum Aktenzeichen L 15 AS 45/15 B abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt das Obsiegen des Klägers hinsichtlich seines Begehrens auf Bewilligung höherer Regelbedarfsleistungen sowie das Unterliegen des Klägers hinsichtlich seines Begehrens auf Bewilligung höherer Kosten der Unterkunft und Heizung, von welchem durch den Kläger im Rahmen des Klageverfahrens Abstand genommen wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land A-Stadt vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Loeber
Richter